

Satzung zur Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung für den Fliederweg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gudendorf vom 25.10.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Abweichend von § 7 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung vom 27. 11. 1992 ist die Straße „Fliederweg“ endgültig hergestellt, wenn eine Fahrbahn in einer Breite von 2,90 Meter und ein Wendehammer am Ende der Fahrbahn vorhanden und die Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gudendorf, 07. November 2001



(Lindenblatt)
Bürgermeister